

Zeitschrift für das gesamte  
**REDITWESEN**

75. Jahrgang · 15. Oktober 2022

**20-2022**

**Digitaler  
Sonderdruck**

Pflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse  
Fritz Knapp Verlag · ISSN 0341-4019

**Regelung und Durchsetzung  
des Erblasser-Willens**  
Burkhard Bamberger / Karl A. Niggemann

Burkhard Bamberger / Karl A. Niggemann

## Regelung und Durchsetzung des Erblasser-Willens

„Nach mir die Sintflut“ ist die resignierende Antwort vieler Familienunternehmer, wenn über die Vermögens- und Unternehmensnachfolge gesprochen wird. Die Regelung der Erbfolge zwingt zur Auseinandersetzung mit einem Sachverhalt, bei dem der eigene Tod der markante Ausgangspunkt ist. Das Zögern hat tiefliegende Ursachen: Bei mehrmaliger Beschäftigung mit dem Thema wird häufig festgestellt, dass eine Erbregelung die Aufarbeitung der zwischenmenschlichen Beziehungen erfordert – häufig eine unangenehme Aufgabe, vor der viele zurückschrecken.

Anderen fällt es bei der Regelung des Problems schwer, die zukünftige Entwicklung im persönlichen Bereich oder beim Vermögen vorauszusehen und dementsprechend zu testieren. Gründe für das Hinauszögern gibt es viele.

Das Verdrängen der Erbfolgeprobleme führt dazu, dass viele Menschen mit einem ständigen Unbehagen leben, da ihnen die bedeutenden Probleme bekannt sind, die sich beim plötzlichen Tod oder der plötzlichen Geschäftsunfähigkeit von Unternehmern ergeben. Dabei gibt es bei einer gründlichen Zielanalyse für die Erbfolgeplanung nach fachmännischer Beratung kein persönliches oder unternehmerisches Problem der Erbfolge, das nicht rechtlich und steuerlich einwandfrei, unter Wahrung des Unternehmensinteresses und des Familienfriedens, gelöst werden kann. Allerdings kann es durchaus geschehen, dass eine Zielvorstellung gegenüber einer anderen zurücktreten muss – und dass die richtige Lösung zwar mehr Geld kostet, dafür aber sicherer ist. Beratungen mit Fami-

lien führen in aller Regel zu der Erkenntnis, dass es keinen Grund gibt, die Probleme der Erbfolgeplanung nicht sofort energisch anzufassen und zielstrebig zu Ende zu führen.

### Gestaltungsmöglichkeiten im Erb- und Steuerrecht

Das deutsche Erb- und Steuerrecht sieht viele Gestaltungsmöglichkeiten vor. Die Nutzung dieser Möglichkeiten führt häufig zu überraschend einfachen und vorteilhaften Gestaltungen, durch welche die Ziele der Familien erreicht werden.

Dazu das Beispiel des zu Unrecht beliebten „Berliner Testaments“. Beim Berliner Testament geht das Vermögen nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners auf den Letztlebenden über. Die Folge ist, dass in der Praxis viele Kinder ihre gesetzlichen Pflichtteilsansprüche geltend machen. Pflichtteilsansprüche sind bare, sofort fällig werdende Ansprüche, die die Liquidität von Familien stark belasten können. Nicht wenige Unternehmerfamilien haben Unternehmen verkaufen müssen, um die Pflichtteilsansprüche von Ehepartnern und Kindern befriedigen zu können. Ein Nachteil ist natürlich auch, dass letztlich für das gleiche Vermögen sowohl beim Tod des Erstversterbenden als auch beim Tod des Letztlebenden Erbschaftsteuer von den Kindern zu zahlen ist.

Das Ergebnis ist, dass die „geldgierigen“ Kinder sofort Liquidität erhalten und damit eine eigene Existenz aufbauen können – die „guten“ Kinder beim Tod des Letztlebenden häufig nur illiquides Vermögen erhalten, was zum Teil auch noch

schwer liquidierbar ist. Deshalb entscheiden sich viele Familien zum modifizierten Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Hier lassen sich Lösungen finden, die sowohl den Interessen der Familien als auch der Unternehmen gerecht werden. Übrigens: Durch Nutzung der „Güterstandsschaukel“ sind nennenswerte steuerliche Vorteile erreichbar. Das Gleiche gilt auch für Familien-Holdings, bei denen langfristig nicht nur die Freibeträge mehrfach genutzt werden, sondern auch steuerliche Vorteile erreichbar sind. Im Übrigen können kontinuierlich Gesellschaftsrechte auf die nächste Generation steuerlich vorteilhaft übertragen werden.

### Handlungsunfähige Erbgemeinschaft

Ein weiterer Nachteil bei zwei und mehr Erben ist, dass handlungsunfähige Erbgemeinschaften entstehen. Diese Folge ergibt sich allerdings auch häufig bei ungeplanten Unternehmensnachfolgen. Oft sind dann Ehegatten und – gegebenenfalls minderjährige – Kinder nach der gesetzlichen Erbfolge die Erben. Die Folge: Es entsteht eine Erbgemeinschaft, die praktisch handlungsunfähig ist, da in den meisten Fällen der überlebende Ehegatte in Entscheidungen für die minderjährigen Kinder beschränkt ist und die Mitglieder der Erbgemeinschaft jeweils einstimmig handeln müssen.

Diese Entscheidungsschwierigkeiten sind für Unternehmen „tödlich“. Das Mindeste, was testamentarisch geregelt sein müsste, um handlungsfähig zu bleiben, ist die Anordnung der Testamentsvoll-

streckung. Die Handlungsunfähigkeit ergibt sich nicht nur bei minderjährigen Kindern – die Notwendigkeit einstimmiger Entscheidungen führt dazu, dass die Erblasserziele meistens nicht erreicht werden.

Wichtig ist, vorbereitend Gesellschaftsverträge so zu strukturieren, dass Pattsituationen unter den Gesellschaftern vermieden werden. Erben zwei Kinder das Unternehmen zu je 50 Prozent, bietet es sich an, ein Regulativ vorzusehen. Eine Möglichkeit ist, dass ein Beirat in Pattsituationen die Entscheidung auslöst. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass der im Unternehmen tätige Gesellschafter ein doppeltes Stimmrecht in Pattsituationen erhält. Gern sehen die vorbereitenden Regelungen zur Streitvermeidung auch vor, dass die nicht im Unternehmen tätigen Erben über einen gewissen Zeitraum eine Andienungspflicht für einen Teil der Gesellschaftsanteile an die im Unternehmen tätigen Gesellschafter haben. Durch die Konditionsgestaltung können materielle Anreize geschaffen werden, damit die Erblasserziele erreicht werden. Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten machen eine Vorbereitung des Erbgangs, durch den Streit vermeidbar erscheint, möglich.

### Ziel Streitvermeidung

Ein wichtiges Ziel jeder Erbfolgeverordnung ist es, Streit in der Familie zu vermeiden. Streit in der Familie um das Unternehmen nach dem Tod des Seniors bedeutet häufig den Untergang des Unternehmens und des Wohlstandes der Familie.

Erste Voraussetzung für die Streitvermeidung ist eine klare Erbregelung. Eine fehlende oder falsche letztwillige Verfügung, die alle Erben – bewusst oder unbewusst – in eine Erbengemeinschaft fallen lässt, ist streitauslösend. Jedes Mitglied der Erbengemeinschaft – die zivilrechtlich einstimmig entscheiden muss – kann die Weiterführung des Unternehmens blockieren. Richtig ist im Testament in jedem Falle eine exakte Teilungsanordnung für den Nachlass. Unverzichtbar ist auch eine autonome, gesellschaftsvertragliche Regelung der Nachfolge in der Geschäfts-

führung. Allerdings muss beachtet werden, dass Testament und Gesellschaftsvertrag nicht widersprüchlich sind.

### Unternehmensnachfolgegestaltung durch Nießbrauch

Für die Unternehmensnachfolgegestaltung kommt dem Nießbrauchrecht große Bedeutung zu. Neben dem Absicherungsgedanken eignet sich das Instrument des Nießbrauchs auch zur Risikoallokation zwischen Nießbrauchbesteller und Nießbraucher. Grundsätzlich trägt der Nießbrauchverpflichtete als zivilrechtlicher Eigentümer das wirtschaftliche Risiko, ihm kommen deshalb etwaige Wertsteigerungen zugute und er muss eventuell Wertverluste tragen.

Ferner ermöglicht die Bestellung eines Nießbrauchs eine lebzeitige Vermögensübergabe unter Vorbehalt von Einflussmöglichkeiten auf die Unternehmensführung. Klassiker insoweit dürfte die schenkweise Übertragung einer mitunternehmerischen Beteiligung mit Nießbrauchvorbehalt sein. Unternehmensnachfolgeregelungen unter Nießbrauchvorbehalt sind auch unter steuerlichen Aspekten interessant.

Die Übertragung eines Unternehmens (oder auch von Immobilien) unter Vorbehalt des Nießbrauchs an diesen Gegenständen stellt eine freigebige Zuwendung dar. Anders als beim Zuwendungsnießbrauch ist hier nicht das Nutzungsrecht der Zuwendungsgegenstand, sondern das Eigentum an dem belasteten Gegenstand. Bei der Berechnung der Bereicherungsmindernd in Abzug zu bringen, und zwar in Höhe ihres Kapitalwerts. Die Bewertung des Zuwendungsgegenstandes richtet sich nach dem Erbschaftsteuergesetz und den Vorschriften des Bewertungsgesetzes.

In diesem Zusammenhang muss auch die Verschonungsregelung gemäß §§ 13a f Erbschaftsteuergesetz beachtet werden. Wird Betriebsvermögen oder ein Mitunternehmeranteil übertragen, kommt im Hinblick auf die hiermit verbundene Be-



Foto: ISM

Prof. Dr. Burkhard Bamberger

Program Director Finance, ISM – International School of Management, Dortmund und Frankfurt am Main



Foto: Fotoatelier Albrecht, Meinerzhagen

Karl A. Niggemann

Beiratsvorsitzender, Institut für Wirtschaftsberatung (IfW), Meinerzhagen

Viele Unternehmer sterben ohne oder mit unzulänglichen, überholten Testamenten oder Erbverträgen, bei denen parallel streitvermeidende Regelungen in Ehe- und Gesellschaftsverträgen nicht beachtet wurden. Sie hinterlassen häufig einen „Scherbenhaufen“ – Ehegatten, die damit kämpfen, ob die Pietät es ihnen erlaubt, das Testament des Lebenspartners anzufechten, über die Erbteilung zerstrittener Familien, wegen rechtlicher Unsicherheiten gefährdetes Vermögen, führerlose Unternehmen und letztlich – häufig – zu hohe Erbschaftsteuern. Die Autoren geben in dem vorliegenden Beitrag Ratschläge, wie man diese Probleme verhindern kann. So könne sich beispielsweise die Bestellung eines Testamentsvollstreckers als sinnvoll erweisen, da dem Erblasser somit auch die Einflussnahme über den Tod hinaus ermöglicht werde. Dabei komme es aber auch auf die Auswahl eines geeigneten Testamentsvollstreckers an. (Red.)

reicherung die Anwendung der Verschonungsregelung in Betracht. Diese Regelung sieht eine Begünstigung des Betriebsvermögens im Umfang von 85 Prozent beziehungsweise 100 Prozent vor, wenn eine Mindestlohnsumme und -behaltensfrist eingehalten wird. Bei einem Verschonungsabschlag von 100 Prozent beträgt die Behaltensfrist für die Gesellschaftsanteile sieben Jahre. Die Mindestlohnsumme bei bis zu fünf Beschäftigten bleibt unberücksichtigt. Bei 6 bis 10 Beschäftigten beträgt die Mindestlohnsumme während der Behaltensfrist 500 Prozent, bei 11 bis 15 Beschäftigten

565 Prozent und bei mehr als 15 Beschäftigten 700 Prozent.

### Anordnung der Testamentsvollstreckung

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit ist die Bestellung eines Testamentsvollstreckers. Gerade für Unternehmerfamilien ist von Wichtigkeit, wie es mit den Unternehmen weitergeht. Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung ermöglicht dem Erblasser eine Einflussnahme über den Tod hinaus. Die Ziele sind häufig die Vermeidung eines Entscheidungsvakuums im Unternehmen, die Vereinfachung der Abwicklung, die gesicherte Erfüllung von Vermächtnissen und die professionelle Umsetzung des Erblasserwillens. Dies ist insbesondere dann angeraten, um minderjährige oder geschäftsunerfahrene Erben zu schützen, oder wenn Konflikte zwischen den Erben, insbesondere bei komplizierten Familienkonstellationen, zu erwarten sind.

Die Erben sind Inhaber der mit dem Nachlass verbundenen Rechte. Allerdings werden sie während der Testamentsvollstreckung von der Ausübung dieser Rechte ausgeschlossen. Damit genießt der Testamentsvollstrecker auch den Erben gegenüber eine starke rechtliche Stellung, denn er ist ausschließlich dem wohlverstandenen Erblasserwillen verpflichtet und nicht an Weisungen der Erben gebunden. Er hat das alleinige Verfügungsrecht über den Nachlass, kann für den Nachlass Verbindlichkeiten eingehen und ist legitimiert, Prozesse zu führen.

Allerdings hat er auch umfangreiche Pflichten. So ist der Testamentsvollstrecker den Erben zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung der ihm obliegenden Aufgaben verpflichtet. Diese umfassen die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses, die ordnungsmäßige Verwaltung, mindestens jährliche Rechnungslegung und die Freigabe von Nachlassgegenständen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Maßstab für die Führung des Amtes ist allein der Wille des Erblassers. Der Testa-

mentsvollstrecker steht nicht unter der Aufsicht des Nachlassgerichts; allerdings haftet er persönlich bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen gegenüber Erben, Vermächtnisnehmern oder Dritten.

Der gesetzliche Regelfall ist die Abwicklungsvollstreckung. Dem Testamentsvollstrecker obliegt die Umsetzung der letztwilligen Anordnungen des Erblassers, die Auseinandersetzung des Nachlasses und die Erfüllung der Nachlassverbindlichkeiten. Ist der Nachlass abgewickelt, endet diese Form der Testamentsvollstreckung automatisch. Wurde dagegen Dauertestamentsvollstreckung angeordnet, folgt nach Erledigung der zugewiesenen Aufgaben die Nachlassverwaltung bis zu der festgelegten Höchstdauer der Testamentsvollstreckung. Sind beispielsweise Erben eines Unternehmers noch minderjährig, sollen aber nach dem Willen des Erblassers die Nachfolge antreten, verwaltet der Testamentsvollstrecker das Unternehmen möglicherweise viele Jahre.

### Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung in Form einer Abwicklungs- oder Dauertestamentsvollstreckung oder zur Umsetzung von Auflagen und Teilungsanordnungen ist im Unternehmensbereich generell zulässig. Der Erblasser kann eine Testamentsvollstreckung auf den gesamten Nachlass oder nur auf Geschäftsanteile anordnen. Dies ist bei Abwicklungsvollstreckungen unkritisch, da der Testamentsvollstrecker nur für eine kurze Zeit und nicht unternehmerisch tätig wird. Dagegen ist die Zulässigkeit und Praktikabilität der Dauer- oder Verwaltungstestamentsvollstreckung rechtsformabhängig. Denn der Testamentsvollstrecker darf weder ein Handelsgeschäft noch eine verwaltende Vollstreckung an der Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters betreiben.

Dies ergibt sich aus der engen Verbindung zwischen der Gesellschafter- und Geschäftsführungsfunktion bei Personengesellschaften und der Inkompatibilität

von handels- und erbrechtlicher Haftungsregelungen bei Einzelkaufleuten und persönlich haftenden Gesellschaftern. Während diese unbegrenzt mit dem gesamten Privatvermögen haften, kann der Testamentsvollstrecker für die Erben lediglich Nachlassverbindlichkeiten begründen und damit die Haftung beschränken. Dies ist wegen des Vorrangs des Handelsrechtes nicht zulässig.

Wurden bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) keine Regelungen getroffen, führt der Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters zur Auflösung der GbR. Bei einer OHG, Partnergesellschaft oder KG wird die Gesellschaft ausschließlich mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Eine Testamentsvollstreckung ist grundsätzlich möglich, allerdings erschwert das Haftungsregime die Umsetzung in der Praxis. In der Praxis werden unter anderem die Vollmachts-, Treuhand- und Weisungsgeberlösung angewendet.

So kann der Testamentsvollstrecker beispielsweise ein einzelkaufmännisches Unternehmen im Namen der Erben als deren Bevollmächtigter und unter deren persönlicher Haftung fortführen. In diesem Fall werden die Erben im Handelsregister als Inhaber eingetragen. Zu einer solchen Lösung bedarf es des Einverständnisses der Erben, da diese persönlich unbeschränkt für das fremde Handeln des Testamentsvollstreckers unmittelbar haften.

Der Testamentsvollstrecker benötigt in diesem Fall eine Vollmacht der Erben, die ihn nach außen hin legitimieren. Zur Abgabe dieser Vollmacht kann der Erblasser die Erben verpflichten: Er kann durch letztwillige Verfügung im Sinne einer Auflage den Erben zur Einräumung der Vertretungsmacht verpflichten. Da die Erben für das Handeln des Bevollmächtigten unbeschränkt über den Nachlass hinaus haften, kann eine Auflage den Erben dieses weitergehende Haftungsrisiko nicht auferlegen. Eine unwiderrufliche, die Erben verdrängende Vollmacht kann den Erben nicht zur Auflage gemacht werden. Die Erben sind jederzeit berechtigt, selbst tätig zu werden.



Vorteilhaft ist es, das zum Nachlass gehörende Unternehmen in eine die Haftung beschränkende Rechtsform umzuwandeln, um es dann unter der Verantwortung des Testamentsvollstreckers leiten zu lassen oder selbst zu leiten. Diese Lösung setzt allerdings voraus, dass dies der Erblasser durch letztwillige Anweisung sichergestellt hat.

### Unproblematische Testamentsvollstreckungslösung

Die Rechtsformänderung sollte im Einvernehmen mit den Erben als den wirtschaftlichen Inhabern des Unternehmens erfolgen. Der Erblasser kann durch eine entsprechende Auflage in seiner letztwilligen Verfügung das Einverständnis sichern. Sind vom Erblasser Auflagen nicht erteilt worden, ist andererseits aber dem Testamentsvollstrecker die Unternehmensfortführung unter seiner Verwaltung übertragen worden, so muss der Testamentsvollstrecker als Legitimierter angesehen werden, das bisherige Einzelunternehmen auch in eine GmbH oder GmbH & Co. KG umzuwandeln. Wird das Einzelunternehmen in der Rechtsform der GmbH (oder GmbH & Co. KG) weitergeführt, so haften weder die Erben noch der Testamentsvollstrecker mit ihrem privaten Vermögen.

Will der Erblasser zu einer unproblematischen Testamentsvollstreckungslösung kommen, so sollte er eine gesellschaftsvertragliche Regelung dahingehend anstreben, dass seine Beteiligung mit seinem Tod eine kommanditistische wird. Denn gemäß § 177 HGB wird die Kommanditgesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen mit den Erben fortgesetzt. Allerdings werden die gesellschaftsvertraglich zugelassenen Erben im Wege der Sondererbfolge Gesellschafter und nicht eine etwaige Erbengemeinschaft. Ist kein Erbe satzungsgemäß zugelassen, wird lediglich ein etwaiger Abfindungsanspruch Teil des Nachlasses. Im Ergebnis ist es immer empfehlenswert, dass der Erblasser eine Testamentsvollstreckung über eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft anordnet, denn dann ist bei einem eindeutig formulierten Tes-

tament auch eine Dauertestamentsvollstreckung unkritisch. Diese werden zum Schutz der Erben oder als zeitliche Überbrückung gewählt, wenn die Erben erst in der Zukunft die Verwaltungsrechte vom Testamentsvollstrecker übernehmen sollen.

Selbst wenn der Erblasser den Verkauf des Unternehmens verfügt, kann eine Verwaltungsvollstreckung sinnvoll sein, um die Wahl des Verkaufszeitpunktes vom Todeszeitpunkt des Erblassers zu entkoppeln. Damit obliegt es dem Testamentsvollstrecker, den Zeitpunkt des Verkaufs zu bestimmen. Durch die geschickte Wahl eines geeigneten Verkaufszeitpunktes können große Vermögenseffekte erzielt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass es keine Liquiditätsrestriktionen gibt, die aus fälligen Steuerschulden oder Ausgleichsansprüchen resultieren.

### Auswahl eines geeigneten Testamentsvollstreckers

Der Testamentsvollstrecker im Unternehmensbereich sollte unternehmerische Erfahrung besitzen, das heißt die Fähigkeit besitzen, Geschäfte beurteilen zu können und die Faktoren für den Geschäftserfolg sowie die unternehmensspezifischen Chancen und Risiken erkennen und beur-

teilen zu können. Die Grundlagen bilden betriebswirtschaftliches und juristisches Grundwissen mit tiefergehenden Kenntnissen in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzen, Gesellschafts- und Steuerrecht. Darüber hinaus ist Erfahrung mit Unternehmenstransaktionen und Unternehmensbewertungen unerlässlich.

Ebenso die Auswahl, Anstellung, laufende Überwachung, Beurteilung und gegebenenfalls Ablösung der Unternehmensleitung ist durch den Testamentsvollstrecker sicherzustellen. Die vertraglichen Regelungen wie beispielsweise Vergütung, Sonderzahlungen, Nebenleistungen oder Laufzeit sind im Hinblick auf die Aufgaben, die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und das Branchenumfeld festzulegen.

### Bestehende Testamente ergänzen

Letztendlich entscheidet der Erblasser, welche Person mit der Testamentsvollstreckung betraut werden soll. Da zukünftige Entscheidungssituationen kaum antizipierbar sind, und damit detaillierte Weisungen und Auflagen nur begrenzte Einflussnahme über den Tod hinaus ermöglichen, ist das volle Vertrauen des Erblassers das entscheidende Auswahlkriterium. Unabhängig davon ist Integrität und Standfestigkeit wichtig, um den Erblasserwillen gegebenenfalls auch gegen den Widerstand von Erben durchsetzen zu können. Darüber hinaus sollte die Person ein deutlich geringeres Alter haben als der Erblasser und zeitlich flexibel sein, um die pflichtgemäße Erledigung der Aufgaben sicherzustellen.

Ist der ideale Kandidat gefunden, obliegt es dem Erblasser, die Testamentsvollstreckung anzuordnen. Bestehende Testamente sind entsprechend zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls auch Regelungen zu den Befugnissen, der Vergütung und für den Fall getroffen werden, dass der ausgewählte Testamentsvollstrecker das Amt nicht annehmen kann oder will. In diesem Zusammenhang ist die Einsetzung einer juristischen Person als Testamentsvollstrecker oft vorteilhaft.

#### Kompakt

- Das deutsche Erbrecht und die Steuergesetzgebung bieten vielfältige Möglichkeiten, faire und wirtschaftlich vernünftige Lösungen mit Gestaltungen zu verbinden, die steuerlich vorteilhaft sind.
- Gesucht ist der Weg, der die menschlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Aspekte verbindet.
- Erbausschlagungen sind häufig die „Notbremse“ für missglückte Testamente.
- Zwingend erforderlich: Bestellung von Ersatz-Erben und Ersatz-Testamentsvollstrecker.

Für nahezu jedes Nachfolgeproblem können wirtschaftlich sinnvolle und streitvermeidende Lösungen entwickelt und umgesetzt werden.

Wir analysieren Gestaltungsalternativen mit dem Ziel, eine Nachfolgeregelung zu finden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

Mit unseren Erfahrungen und Kontakten sind gerechte und streitvermeidende Nachfolgelösungen für Unternehmerfamilien erarbeitet und realisiert worden. Dabei wurden nicht nur familieninterne Lösungen umgesetzt, sondern auch externe Lösungen, wie z. B. der Verkauf an Führungskräfte oder Investoren.

Entscheidet sich die Familie für einen Unternehmensverkauf, können wir auch dabei mit unserer über 40jährigen M&A-Erfahrung beraten.



**Institut für Wirtschaftsberatung**  
Niggemann & Partner GmbH

Lindenstraße 16 | 58540 Meinerzhagen  
Tel.: +49 2354 9237-0 | Fax: +49 2354 9237-30  
info@ifwniggemann.de | www.ifwniggemann.de

---